

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

1. Auswertung

Der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Bartow-Ost der Gemeinde Bartow wurde am 26.08.2021 gefasst.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gleichzeitig beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 2 „Solarpark Bartow-Ost“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.04.2022 bis 20.05.2022 mittels öffentlicher Auslegung. Die Auslegung wurde am 08.04.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden ebenfalls im Internet auf der Gemeinde Bartow (<https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-A-G/Bartow/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht/>) eingestellt.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 02.03.2022 wurden 37 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die frühzeitige Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 19 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 11 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf der Gemeinde Bartow gibt bzw. keine Belange berührt werden. Die mit Datum 23.01.2023 eingegangene ergänzende Stellungnahme des Landkreise Mecklenburg-Vorpommern fand Berücksichtigung.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Entgegenstehende Ziele der Raumordnung / Nutzung von Landwirtschaftsflächen
- Bodenordnungsverfahren Bartow
- Gasleitung bzw. Neuverlegung FGL 91
- Prüfung des Mindestabstands zum Wasserkörper UNPE-2500 „Graben aus Krusenfelde“
- Anforderungen an den Umweltbericht/Eingriffsminimierung

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB ergeben sich folgende Änderungen und weitere Überprüfungen bei der Aufbereitung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Bartow:

1. Klärung des Umgangs mit den Zielen der Raumordnung bzw. Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens sowie Berücksichtigung der Ergebnisse des ZAV.
2. Konkretisierung der befristeten Nutzungsdauer in der textlichen Festsetzung Nr. 1.
3. Bei der textlichen Festsetzung Nr. 1 erfolgt eine Ergänzung, dass nur solche Nutzungen zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
4. Aufnahme einer textlichen Festsetzung, dass zusätzlich zu der PV-Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet zulässig ist.
5. Aufnahme einer Pflanzliste.
6. Abstimmung mit der Flurneuordnungsbehörde (FNO-Behörde).
7. Überprüfung der Einbeziehung der Flurstücke 176/1 u. 176/2 und zugleich Herausnahme von einigen Teilflächen mit höheren Bodenwerten.
8. Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Gasleitungen sowie zum „Graben aus Krusenfelde“ bzw. Anpassung der Baugrenzen.

In den Begründungstext sowie im Umweltbericht werden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
<p>1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Schreiben vom 29.03.2022 zur Planungsanzeige vom 02.03.2022</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2, M 1 : 3.000, Vorentwurf, Stand 10.02.2022 - Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2, Stand 10.02.2022 - Umweltbericht Vorentwurf, erarbeitet durch Kunhart Freiraumplanung und ECOLogie, Stand 03.02.2022 - Bestandsplan, M 1:12.500, Stand 29.11.2021 - Konfliktplan, M 1:12.500, Stand 17.12.2021 <p>Planungsanlass und -ziel:</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat in ihrer Sitzung am 26.08.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen östlich der Ortslage Bartow. Der Geltungsbereich umfasst 190 ha, wovon sechs Teilflächen als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ und eine Teilfläche als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wasserstoffproduktion/Batteriespeicher“ festgesetzt werden sollen. Das Sondergebiet „Wasserstoffproduktion/Batteriespeicher“ soll zum</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Zwecke der Energiespeicherung des in dem Sondergebiet „Solarpark“ erzeugten Stroms aus solarer Strahlungsenergie festgesetzt werden.</p> <p>Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:</p> <p>Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege - Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen - Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen - Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. <p>Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.</p> <p>Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Die durch die Gemeinde Bartow geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie würde nicht nur zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Die Planung entspricht somit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.</p> <p>Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS handelt es sich bei geeigneten Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere um Konversionsstandorte, stillgelegte Deponien oder</p>	<p>Die Zustimmung im Zusammenhang mit Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Planung ist aus dem Jahr 2011 und die Einstufung der Flächen wurde inzwischen gemäß LEP M-V (erstellt im Jahr 2016) offensichtlich geändert.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen. Der durch die Gemeinde Bartow vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 befindet sich auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, die gemäß Gesamtkarte (M 1:100.000) des RREP MS in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt. Die Nutzung dieser Flächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht somit nicht dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sowie Programmsatz 4.5(3) LEP M-V.</p> <p>Außerdem dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Der Geltungsbereich des durch die Gemeinde Bartow aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in ca. 2 km Entfernung zu der Bundesstraße B 199 in südlicher Richtung und ca. 1,5 km Entfernung zur Autobahn A 20 in westlicher Richtung sowie in mehr als 11 km Entfernung zu einem Schienenweg in westlicher Richtung. Die Planung widerspricht somit dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Wertzahl von unter 50 würde eine Umnutzung der durch die Planung betroffenen derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V widersprechen.</p> <p>Die im o. g. Programmsatz 6.5(6) RREP MS als Ziel der Raumordnung aufgeführten Ausschlussgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Inwiefern dem o. g. Grundsatz der Raumordnung zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.</p>	<p>Insbesondere aufgrund der aktuellen Anforderungen an einen möglichst schnellen und umfassenden Ausbau der Nutzung von Erneuerbaren Energien ist es angebracht, die diesbezüglichen Ziele der Raumordnung gemäß LEP M-V, die eine Solarnutzung derzeit entgegenstehen, erneut zu überprüfen.</p> <p>Ein Antrag für ein formelles Zielabweichungsverfahren wurde bereits am 17.12.2021 gestellt. Eine Revision des Antrags nach den Vorgaben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V liegt demselben seit dem 28.02.2022 zur Bearbeitung vor. Der positive ZAV-Bescheid wurde am 30.11.2022 durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur Tourismus und Arbeit M-V der Gemeinde erteilt. Die ZAV-Inhalte werden die Grundlage für das weitere Verfahren sein.</p> <p>Die relativ niedrigen Wertzahlen im Plangebiet unterstützen die geplante Nutzung als PV-Fläche und sind ein wichtiges Argument in der Gesamtbetrachtung dieses Vorhabens. Die positive Entscheidung über die Zielabweichung bestätigt diese Interpretation.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Schlussbestimmung:</p> <p>Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar.</p> <p>Zudem entspricht die Planung nicht den o. g. Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß der Programmsätze 4.5(3) und 5.3(9) LEP M-V sowie 6.5(4) RREP MS.</p> <p><i>Hinweis: Es besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 LPIG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde.</i></p>	<p>Siehe oben (S.6 Abs 2 Abwägung)</p>
<p>2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/Kreisplanung Bauleitplanung</p>	<p>Schreiben vom 13.06.2022</p>	
	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ beschlossen.</p> <p>Die Gemeinde Bartow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.</p> <p>Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bartow Ost" der Gemeinde Bartow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Februar 2022) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p>	
	<p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bartow Ost" der</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Gemeinde Bartow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
	<p>Östlich der Ortslage Bartow ist auf überwiegend durch Acker- und Grünlandflächen geprägter Landschaft die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt.</p> <p>Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bartow Ost" der Gemeinde Bartow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 190 ha.</p>	
	<p>An dieser Stelle mache ich bereits auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; siehe Abwägung zur TÖB Nr. 1.
	<p>Zu o. g. Bebauungsplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 29. März 2022 vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar.</p>	
	<p>Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führt.</p>	
	<p><u>Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.</u></p>	
	<p>Erneute Stellungnahme vom 23.01.2023</p>	
	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ beschlossen.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Zuletzt wurde der Landkreis im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Stand vom Februar 2022 zu einer Stellungnahme aufgefordert. Hierzu hat der Landkreis eine Stellungnahme mit Datum vom 13. Juni 2022 abgegeben, auf welche ich vom Grundsatz her verweise. Diese Stellungnahme war vor dem Hintergrund entgegenstehender Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht abschließend, da entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB in diesem Fall der Gemeinde die weitere Aufstellung eines Bebauungsplanes verwehrt ist.</p>	
	<p>Mit Schreiben vom 06. Dezember 2022 übermittelte das Amt Treptower Tollensewinkel nunmehr einen Zielabweichungsbescheid der Obersten Landesplanungsbehörde M-V mit Datum vom 30. November 2022. Danach ist die Abweichung des Vorhabens „Solarpark Bartow Ost“ von den Zielen von Raumordnung und Landesplanung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter Maßgaben.</p>	
	<p>Davon ausgehend nehme ich nunmehr zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: Februar 2022) als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung:</p>	
	<p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p>	
	<p>1. Östlich der Ortslage Bartow ist überwiegend auf Acker- und Grünlandflächen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt.</p> <p>Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 190 ha.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>2. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).</p>	
	<p>Die Gemeinde Bartow hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o. g. Bebauungsplan als vorzeitiger</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Diesem Ansatz folge ich vom Grundsatz her.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p>	
	<p>3. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Der o. g. Bebauungsplan entspricht nur im Zusammenhang mit dem Zielabweichungsbescheid vom 30. November 2022 der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB. Die mit Stand 02/2022 zur Stellungnahme vorliegenden Planunterlagen tragen dem nicht Rechnung. Die Planunterlagen sind diesbezüglich zu aktualisieren und den erteilten Maßgaben anzupassen.</p> <p>Auf Folgendes weise ich hin:</p> <p>Für den Landkreis als Genehmigungsbehörde für die Satzung über den Bebauungsplan ist nicht erkennbar, auf welche Planfassung sich der Zielabweichungsbescheid und somit die erteilten Maßgaben beziehen. Die Vereinbarkeit mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung ist im weiteren Planverfahren vor Satzungsbeschluss durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde nachzuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde wird im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Planentwurf erneut beteiligt und wird dann eine weitere schriftliche Stellungnahme abgeben. Bei der Aufbereitung des Planentwurfs bzw. der Fortschreibung der Begründung werden die Vorgaben aus dem Zielabweichungsverfahren berücksichtigt.</p>
	<p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bartow Ost" der Gemeinde Bartow auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p>	
	<p>4.1 Die befristete Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen wird im Bebauungsplan mit 40 Jahren ab Rechtskraft des o. g. Bebauungsplanes bestimmt.</p> <p>Diese Festsetzung ist jedoch nicht hinreichend bestimmt und daher zu konkretisieren. Regelmäßig wird hierbei mit genauer Datumsangabe das Ende der zulässigen Nutzungsdauer</p>	<p>Wird berücksichtigt. Ein endgültiges Datum wird vor Satzungsbeschluss eingefügt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	festgelegt. Im weiteren Planverfahren ist dies zu berücksichtigen.	
4.2	Dem Bebauungsplan ist gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beizufügen, in der <u>entsprechend dem Stand des Verfahrens</u> sowohl die Grundgedanken und Leitziele sowie die den Bebauungsplan prägenden Festsetzungen und ihre wesentlichen Auswirkungen darzulegen sind. Die Begründung spiegelt das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung auch hinsichtlich der im Umweltbericht bewerteten Umweltauswirkungen auf jeweils aktuellem Stand wider.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Bei der Aufbereitung des Planentwurfs bzw. der Fortschreibung der Begründung werden die Vorgaben aus dem Zielabweichungsverfahren berücksichtigt. Dies gilt auch für die Thematik der Löschwasserversorgung.
	Vor dem Hintergrund des vorliegenden Zielabweichungsbescheides (siehe Pkt 3.) sind insbesondere die Aussagen zur Raumordnung und Landesplanung in der Begründung zu aktualisieren. Eine Einschätzung des Plangebers dazu ist nicht sachgerecht. Hinzuweisen ist ebenfalls auf die Aussagen in der Begründung zum Thema Löschwasserversorgung. Die Gemeinde hat sich bereits auf Ebene der Bauleitplanung damit qualifiziert auseinanderzusetzen.	
5	Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente: *den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, *den Durchführungsvertrag und *als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	
	Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die <u>Nachweispflicht</u> der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden. - In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche <u>Verfügungsberechtigung</u> nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen. - Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. 	
	<p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.</p> <p>Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Begründungstext werden die wesentlichen Regelungsinhalte des Durchführungsvertrages aufgeführt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin.</p> <p>Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen <u>allgemein</u> zu beschreiben und sich <u>nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen</u>.</p> <p>Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.</p> <p>Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.</p> <p>Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der PV-Freiflächenanlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des <u>§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet</u>.</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.</p> <p>Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.</p> <p>Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	<p>Wird berücksichtigt, es erfolgt die Ergänzung einer textlichen Festsetzung Nr. 1.5, die besagt, dass nur solche Nutzungen zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.</p>
	<p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p>	
	<p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	
1.	<p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu den vorliegenden Unterlagen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bartow Ost" der Gemeinde Bartow wie folgt Stellung.</p>	
	<p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Die Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Baumaßnahmen sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V verbunden. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen bzw. unvermeidbare Eingriffe gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlagen entstehenden unvermeidbaren Eingriffe sind zu ermitteln und entsprechend des Kompensationserfordernis durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Neufassung 2018).</p> <p>Eingriffe in Natur und Landschaft dürfen erst zugelassen werden, sofern nachgewiesen wurde, dass sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden können.</p> <p>Auf Grund der Abweichungen von den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Im Ergebnis ist dem Antrag der Gemeinde Bartow vom 01. März 2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen bzw. Bedingungen entsprochen worden. Diese Voraussetzungen bzw. Bedingungen sind im weiteren Verfahren in der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landkreises keine Einwände zu den vorgeschlagenen Umfängen und Detaillierungsgraden der Untersuchungen erfolgen.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die gesetzlichen Regelungen und Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung zur Kenntnis</p> <p>Die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens werden berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Im nördlichen Teil der Vorhabenfläche wurde auf Moorflächen geplant. Die untere Naturschutzbehörde würde es <u>befürworten</u>, wenn die ökologisch hochwertigen Flächen, wie Moor- und Grünlandflächen in der zukünftigen Planung <u>freigehalten</u> werden würden. Dies würde den Eingriff in Natur und Landschaft sowie die Kompensationsverpflichtung <i>deutlich minimieren</i>.</p>	<p>Die Planung sieht die maximal 65%ige Überdeckung von 27,4 ha intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen im nördlichen Bereich aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Gesamtkonzeptes vor. Im Bereich externer Maßnahmen werden etwa 30 ha Acker in extensives Grünland umgewandelt. Auch im Bereich der PVA entsteht extensives Grünland unter den Modulen und auf den Maßnahmenflächen (135 ha). 11,8 ha vorhandener Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden dem Naturschutz gewidmet. So wird der Verlust von Grünland umfassend ausgeglichen.</p> <p>Im Widerspruch zu den Angaben des Kartenportals des LUNG M-V, die Eingang in den Umweltbericht fanden, gibt das vorliegende Baugrundgutachten keine Hinweise auf Moorflächen in besagtem Teil des Plangebiets. Die Untersuchungen haben stattdessen ein homogenes Bild über die gesamte Fläche gezeigt. An allen untersuchten Punkten steht Mutterboden (bis max. 40 cm) und Schmelzwassersand (ab 20 cm bis 300 cm) an.</p> <p>Die Angaben des Baugrundgutachtens werden in den Umweltbericht übernommen.</p>
	<p>Zur Kompensation sind aktuell 3 Maßnahmen M1, M2 sowie M3 geplant. Eine 4. Maßnahme M4 ist noch zu benennen.</p> <p>Die Maßnahme M1 umfasst laut textlicher Begründung 2 verschiedene Kompensationsmaßnahmen. Zum einen, die Maßnahme 2.31 der HZE sowie zum anderen, die Anpflanzung von Sichtschutzhecken im Plangebiet. Diese Maßnahmen sind zu trennen und einzeln zu berechnen und darzustellen.</p>	<p>Die Maßnahme M1 wird um die Sichtschutzhecke reduziert. Diese wird der Maßnahme V3 zugeschlagen.</p>
	<p><u>Alle Kompensationsmaßnahmen</u> sind in einer Lagekarte örtlich und grafischen genau darstellen, abzugrenzen, zu bemaßen sowie im textlichen Teil einzeln zu benennen und rechnerisch aufzuführen. Dies ist für die Bewertung sowie für die spätere Umsetzung der Maßnahmen unabdingbar.</p>	<p>Die Maßnahmen werden detailliert dargestellt und berechnet.</p> <p>Entsprechend dem Entwurfsplanungsstand werden die Maßnahmen erörtert sowie, wo erforderlich, mit Pflegeplan und Kapitalstock versehen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Zusätzlich sind für jede einzelne Maßnahme die Anforderungsvoraussetzungen der HZE M-V aufzulisten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Kompensationsmaßnahmen mit der entsprechenden Erforderlichkeit, sind die auf den Standort abgestimmten Pflegepläne und die Ermittlungen der Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.</p> <p>Diese Bestätigung ist notwendig sowie Bestandteil der Entscheidung, ob der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann.</p>	
	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung des Umweltberichtes vom 03. Februar 2022 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:</p>	
	<p>1) Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel, Schafstelze) betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen, wie z. B. Spannen von Flatterbändern vor Baubeginn umzusetzen.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahme V1 wird durch den vorgegebenen Wortlaut der Stellungnahme ersetzt.</p>
	<p>2) Die Mahd der Fläche ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der</p>	<p>Die Fläche unter den Modulen soll beweidet werden. Die vorgeschlagenen Angaben zur Mahd unter den Modulen werden daher nur als Alternative in die Vermeidungsmaßnahme V2 übernommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.	
	3) Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von etwa 5 -10 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.	Die Maßnahme zur Bodenfreiheit wird, wie in der Stellungnahme der uNB formuliert, als Festsetzung V4 in den Umweltbericht übernommen.
	4) Entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze sind gemäß Konfliktplan Sichtschutzhecken aus einheimischen Straucharten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (S. 25, Maßnahme V3 des Umweltberichtes). Gemäß Anpflanzfestsetzungen in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.	Die Maßnahme V3 zu Sichtschutzhecken wurde im Umweltbericht bereits so wie in der Stellungnahme aufgeführt formuliert.
	<u>Begründung:</u> zu 1) Das Vorhandensein von Bodenbrütern innerhalb einer künftigen PV-Freiflächenanlage kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen. Zu 2) Auf den zum Teil intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen können verschiedene Offenlandbrüter vorkommen, weshalb die o.g. Bauzeitenregelung erforderlich ist. Zu 3) Ferner wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist, wenn die o.g. Auflagen berücksichtigt werden. Zu 4) Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Anlagen lebenden besonders und streng geschützten Arten und	Die Gemeinde nimmt die Begründung der Hinweise der uNB zur Kenntnis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 für die Tiere zu vermeiden.</p> <p><u>NATURA 2000</u></p> <p>Der Vorhabenbereich liegt 3,2 km m von einem Natura 2000-Gebiet entfernt. Betroffen ist das SPA DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“.</p> <p>Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung und/ oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Eine diesbezügliche FFH-Vorprüfung liegt vor.</p> <p>Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes ist gemäß Ziffer 6.4.1 der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern – Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 – X230/1200.31-9 –, zuletzt geändert am 31. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V 2005 S. 95“, von der Behörde zu treffen, die für die Genehmigung des Projektes zuständig ist.</p> <p>Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile, als auch Randbereiche durch das Vorhaben, sind ausgeschlossen. Es erfolgt auch kein direkter Zugriff auf die Lebensräume von bestimmten Zielarten.</p> <p>Durch das Vorhaben werden auch keine Lebensräume getrennt oder zerschnitten.</p> <p>Hinsichtlich der in Anlage 1 der Natura 2000 Landesverordnung M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile sind keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des SPAGebietes zu erwarten.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage des Landkreises die Erhaltungsziele des SPA DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Summationseffekte durch mögliche andere Projekte/ Pläne sind untersucht worden und nicht vorhanden. Somit werden die Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten nicht negativ beeinflusst bzw. beeinträchtigt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht führt das Vorhaben Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bei Bartow nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des genannten Natura 2000-Gebietes in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen bzw. Zielarten.</p>	
	<p>2. Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird Folgendes bemerkt.</p>	
	<p>Das Vorhabensgebiet beinhaltet diverse Gewässer II. Ordnung. Zudem ist der Graben aus Krusenfelde UNPE 2500 nach WRRL ein berichtspflichtiges Gewässer. Der Verlauf der Gewässer ist nachfolgendem Luftbild zu entnehmen.</p>	
		
	<p>Es ist daher eine Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes einzuholen. Weiterhin ist eine Stellungnahme des zuständigen StALU einzuholen.</p> <p>Erst nach Vorlage der entsprechenden Stellungnahmen ist eine wasserrechtliche Einschätzung der Maßnahme möglich.</p> <p>Von der Beteiligung dieser Fachbehörden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gehe ich grundsätzlich aus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die beiden Behörden wurden beteiligt (siehe TÖB Nr. 3 und 21).</p>
	<p>3. Aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht werden folgende grundsätzliche Hinweise gegeben.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem angrenzenden Flurstück 176/2 der Flur 2 die ehemalige Deponie Bartow Ost befand. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass der Deponiekörper bis an den Vorhabenstandort heranreicht und sich dort Altlasten befinden.</p> <p>Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Dabei soll insgesamt eine Fläche von 190 ha in Anspruch genommen werden.</p> <p>Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist der Gemeinde Bartow weiterhin dringend zu empfehlen, den Vorhabenträger zu verpflichten, den Bauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung. Derzeit ist dies nach DIN 19639 ab einer Flächeninanspruchnahme ab 5.000 m² nach dem Vorsorgegrundsatz des Bodenschutzes zu empfehlen und deklaratorisch.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 zum 01. August 2023 werden im Abschnitt 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - die Vorsorgeanforderungen in § 4 Absatz 5 konstitutiv und verbindlich geregelt.</p> <p>Danach kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>III. Sonstige Hinweise</p> <p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bartow Ost" der Gemeinde Bartow folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p>	
	<p>1. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird hinsichtlich der Beurteilung der Teilfläche des B-Plangebietes, der der Produktion von Wasserstoff dienen soll, die Beteiligung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Neubrandenburg im Planungsverfahren empfohlen. Von einer Beteiligung des StALU gehe ich aber grundsätzlich aus.</p> <p>Der Teilfläche des B-Plangebietes für die Solarstromproduktion stehen keine immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.</p>	<p>Das StALU wurde beteiligt, siehe TÖB Nr. 3.</p>
	<p>2. Des Weiteren wird aus bodenschutz-/ abfallrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen.</p> <p>Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Gemeinde Bartow empfohlen, in die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Bartow Ost" eine verpflichtende bodenkundliche Baubegleitung mit aufzunehmen:</p> <p>Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.</p> <p>Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d.h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung - BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.</p> <p>Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der</p>	<p>Wird berücksichtigt, im Durchführungsvertrag kann die Verpflichtung zu einer bodenkundlichen Baubegleitung aufgenommen werden. Im Begründungstext wird der Textabschnitt zum Bodenschutz ergänzt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen.</p> <p>Zudem wird der Gemeinde Bartow empfohlen, die Begründung des B-Planes um die nachfolgenden bodenschutz- und abfallrechtlichen Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z.B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>Sollten bei Bodenaufbrüchen kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub wie beispielsweise asbesthaltige Materialien, Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe oder verkohlte Holzreste zutage treten, sind diese als gefährlicher Abfall einzustufen.</p> <p>Gefährlicher Abfall darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.</p> <p>Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abfallschlüsselnummer 170105) sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) strikt einzuhalten.</p> <p>Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist untersagt.</p> <p>Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.</p> <p>Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.)</p> <p>Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).</p>	
	<p>3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.</p>	<p>Die Hinweise zum weiteren Verfahren werden zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p>	
	<p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden.</p> <p>Dies erfordert einen grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.</p> <p>Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.</p> <p>Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.</p> <p>Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p> <p>Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.</p>	
	<p><u>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!</u></p> <p>Auf § 4a Abs. 4 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam.</p> <p>Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>	
<p>3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Schreiben vom 31.03.2022</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Mit dem o. g. B-Plan werden jeweils Teile mehrerer Feldblöcke überplant. Für diese überplanten Flächen sind die Bodenzahlen im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 18 bis 55 angegeben.</p> <p>In Punkt 2.1 (Seite 5) der Begründung des o. g. Vorhabens mit Stand 10.02.2022 ist aufgeführt, dass sich das ca. 190 ha große Plangebiet in einem Abstand von ca. 1.500 Metern zur Autobahn A20 befindet und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es erfolgte eine Klärung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens.</p> <p>Mit Schreiben vom 30.11.2022 erging der positive ZAV-Bescheid durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde. Die ZAV-Inhalte werden die Grundlage für das weitere Verfahren sein.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>dieses für bis zu 40 Jahre (siehe Punkt 1 . 1 der textlichen Festsetzung in der Planzeichnung mit Stand 10.02.2022) festgesetzt werden soll.</p> <p>Dazu heißt es in Nr. 5.3 Abs. 9 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 neben weiterer Vorgaben, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen <u>nur in</u> einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Konkret geht es damit um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf einem Streifen von <u>maximal</u> 110 Metern Breite.</p> <p>Für das gesamte Plangebiet, welches sich gänzlich außerhalb des zulässigen 110 m Streifens befindet, gilt der Grundsatz entsprechend des Punktes 4.5 des LEP M-V 2016. Demnach soll in Vorranggebieten Landwirtschaft der Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des 110 m-Streifens steht daher den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entgegen, sodass die Zulässigkeit lediglich über ein Zielabweichungsverfahren erreicht werden könnte. Den Antrag auf Zielabweichung haben Sie nach eigenen Angaben am 17.12.2021 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V gestellt (siehe Seite 9, letzter Absatz der Begründung des o. g. Vorhabens mit Stand 10.02.2022).</p> <p>Die grundsätzliche Unzulässigkeit des o. g. Vorhabens steht im Einklang mit der Ansicht des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, welches sich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben und Standorte ab einer Wertzahl von 50 dürfen nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (siehe Punkt 4.5 Abs. 2 LEP M-V 2016).</p> <p>Sollte das Vorhaben umgesetzt werden, ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den Flächen im Plangebiet und auf den ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen (Fahrwege, Baustelleneinrichtungsf lächen etc.) vollständig wiederherzustellen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Es wurde eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass zusätzlich zu der PV-Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet zulässig ist. Damit soll zukünftig ebenfalls eine kombinierte Nutzung (z.B. durch vertikal in Ost-West-Richtung aufgestellte PV-Modulen oder sonstige neue Nutzungskonzepte unter gleichzeitiger Nutzung der Zwischenflächen durch die Landwirtschaft „Agri-PV“) bauleitplanerisch ermöglicht werden.</p> <p>Wird berücksichtigt. Entsprechende Regelungen sollen im Durchführungsvertrag aufgenommen und abgesichert werden.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Bleibende Beeinträchtigungen sollten auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.</p> <p>Hinsichtlich der Bewirtschaftung muss die Erreichbarkeit der verbleibenden/ anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.</p> <p>Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Der überplante Bereich liegt im Bodenordnungsverfahren Bartow.</p> <p>Die Gemeinde hat die §§ 187, 188 BauGB bislang nicht beachtet, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine frühzeitige Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde zu erfolgen hat.</p> <p>Da es sich hierbei um eine Sonderregelung handelt, ist die Regelbeteiligung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) als TÖB hierzu nicht ausreichend. Vielmehr müsste die Abstimmung schon mit dem Aufstellungsbeschluss erfolgen.</p> <p>Das ist allgemein zu beachten und bei allen weiteren Planungen umgehend nachzuholen (z.B. VPB 8).</p> <p>Mit dem jeweiligen Aufstellungsbeschluss sind der Flurneuerungsbehörde (FNOBehörde) die Grenzen des jeweiligen Geltungsbereiches im amtlichen Koordinatensystem zuzuarbeiten. Details zum Datenformat sind mit Herrn Didzun abzustimmen (Tel. 0395/38069331 bzw. mike.didzun@stalums.mv-regierung.de).</p> <p>Gleiches gilt für die Inhalte der aktuellen Planungsschritte, insbesondere den rechtskräftigen Plan.</p> <p>Speziell zu den VBP 2 u. 3 ist folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Abgrenzung der Geltungsbereiche nicht nach ganzen Flurstücken erfolgt, ist zu erklären, ob zur Umsetzung der Planung noch entsprechende Flurstückszerlegungen vorgesehen sind und wann diese ggf. durchgeführt werden. - Weiterhin wäre zu klären, ob für die beplanten Flächen Minimalregelungen der Flurneuerungsordnung (Arrondierung und Erschließung) möglich sind oder ob das durch die 	<p>Wird berücksichtigt. Entsprechende Regelungen sollen im Durchführungsvertrag aufgenommen und abgesichert werden.</p> <p>Wird berücksichtigt. Es erfolgt eine bilaterale Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Die angeforderten Unterlagen werden übergeben.</p> <p>Die Hinweise und Vorgaben werden bei der Aufbereitung des Durchführungsvertrages berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>zugrundeliegenden privatrechtlichen Verträge des Vorhabenträgers nicht in Frage kommt. Evtl. sind auch entsprechende Anpassungen dieser Verträge vorstellbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere wäre dann zu klären, ob für alle Eigentümer eine einheitliche Vergütung vorgesehen ist oder ob geplante Ökoflächen anders als die PV-Flächen behandelt werden. - Grundsätzlich sind die Planungsziele der VBP und die Regelungsziele der Flurneueordnung nicht miteinander vereinbar, wenn keine der o.g. Minimalregelungen möglich sind. Im Hinblick auf die avisierte Nutzungsänderung nach 40 Jahren wäre eine Mitnahme dieser Flächen im Flurneuerungsverfahren aber sinnvoll, weil es ansonsten zu keiner einheitlichen u. nachhaltigen Agrarstrukturverbesserung in der Gemeinde Bartow kommt. - Letztendlich müssten nämlich die von den VBP betroffenen Flurstücke aus dem Flurneuerungsverfahren ausgeschlossen werden, um dessen erfolgreichen Abschluss nicht zu gefährden. Innerhalb der VBP-Bereiche bliebe es dann beim aktuellen Rechtszustand mit allen bestehenden agrarstrukturellen und eigentumsrechtlichen Defiziten. - Im westl. Bereich des VBP 2 überwiegt höherwertiges Ackerland (AZ>40). Nach einer Mitteilung des EM v. 21.6.2021 zum Ausbau von PV-Anlagen ist diese Bodenwertigkeit als Ausschlusskriterium angegeben. Unabhängig von der Verbindlichkeit dieser Aussage gegenüber dem LEP 2016 ist es agrarstrukturell wenig sinnvoll, diese Flächen aus der Ackernutzung zu nehmen, während z.B. der Geltungsbereich des VBP die Flurstücke 176/1 u. 176/2 auspart, die in den übrigen Geltungsbereich hineinragen und wo minderwertiges Ackerland vorhanden ist. Die Eigentümer dieser Flurstücke sind auch im übrigen Geltungsbereich vertreten, so dass man annehmen könnte, dass sie nicht grundsätzlich gegen die Umnutzung ihrer Flächen sind. Sollte dem nicht so sein, hätte man bei einer frühzeitigen Abstimmung insbesondere des Vorhabenträgers mit der FNO-Behörde auch evtl. über einen vorgezogenen Flächentausch die Inanspruchnahme in den Bereich minderwertigeren Ackerlandes verschieben können. 	<p>Mit dem positiven ZAV-Bescheid vom 30.11.2022 hat das Ministerium die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen sowie die Erfüllung der Kriterien der Kategorie A (u.a. Ackerzahl) bestätigt.</p> <p>Die Einbeziehung von weiteren Teilflächen mit niedrigen Bodenwerten und gleichzeitige Herausnahme von Bereichen mit relativ hohen Bodenwerten wird im weiteren Verfahren nochmals überprüft.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Planer nimmt auf S. 9 der Begründung zum VBP 2 vermutlich auch auf die o.g. Mitteilung des EM Bezug, ignoriert aber die obligatorische Erfüllung der 7 Kriterien der Kategorie A bezüglich der Bodenpunkte (<40). Auch das Kriterium max. Fläche 150 ha wird durch VBP 2 nicht erfüllt. <p>Kategorie A-Kriterien, die obligatorisch erfüllt sein müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet - Einverständniserklärung des Landwirts liegt vor - Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land - Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte - nach Beendigung PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden) - Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag - Größe der einzelnen Freiflächen PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten <p>Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>Aus gewässerkundlicher Sicht</p> <p>Die Gemeinde Bartow beabsichtigt die Errichtung eines Solarparks östlich der Ortschaft Bartow. Der Geltungsbereich des entsprechenden Bebauungsplanes „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 - Solarpark Bartow Ost“ erstreckt sich über eine Fläche von ca. 190 ha und reicht im Norden bis an den WRRL berichtspflichtigen Wasserkörper UNPE-2500 „Graben aus Krusenfelde“. Bei dem „Graben aus Krusenfelde“ handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer, dessen Ökologisches Potenzial 2020 mit „mäßig“ bewertet wurde.</p> <p>Laut Begründung zum B-Pl. liegen die Flächen zum Teil brach oder werden derzeit landwirtschaftlich (Acker- und Grünlandflächen) bewirtschaftet. Das Plangebiet wird von mehreren wasserführenden</p>	<p>Der Umgang mit den Kriterien wird im Begründungstext ausführlicher behandelt werden. Der Umfang der SO-Flächen „Solarpark“ betrug im Vorentwurf ca. 156 ha und wurde im Zuge Aufbereitung des Entwurfs auf unter 150 ha reduziert. Das ZAV-Ergebnis wurde als Grundlage für das weitere Verfahren herangezogen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Mindestabstand beim „Graben aus Krusenfelde“ wird bei der Abgrenzung der überbaubaren Fläche berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Gräben durchzogen. Laut der Begründung sollen diese und Gehölzstrukturen erhalten bleiben und werden von der Bebauung freigehalten.</p> <p>Der Gewässerentwicklungsraum des „Graben aus Krusenfelde“ (UNPE-2500) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Daher darf der Abstand zwischen den Anlagen und der Böschungsoberkante 12 m nicht unterschreiten.</p> <p>Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen</p> <p>Es erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS im Bereich des geplanten Bauvorhabens.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>4. Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt Arbeitsschutz und technische Sicherheit</p>		
<p>5. Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V</p>		
<p>6. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Schreiben vom 17.03.2022</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
<p>7. Landesamt für Innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation</p>	<p>Schreiben vom 02.03.2022</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlich geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet („vermarkt“).</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen 	<p>Wird berücksichtigt. Die im Plangebiet liegenden Festpunkte wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger zur Information bzw. zur späteren Weiterleitung an die Tiefbaufirmen übergeben.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	
<p>8. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Schreiben vom 09.03.2022</p>	
	<p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p>	
	<p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p>	
	<p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Landkreis wurde beteiligt, siehe TÖB Nr. 2.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p>	
	<p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	<p>Wird berücksichtigt, inzwischen liegt eine Bestätigung vor, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliegt.</p>
<p>9. Landesforst M-V Forstamt Neubrandenburg</p>		
<p>10. Bergamt Stralsund</p>	<p>Schreiben vom 28.03.2022</p>	
	<p>Die zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BbergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p>	
	<p>Östlich des Vorhabengebietes verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 91. Für Ihre weitere Planung bzw. notwendiger Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig. Die Vorhabenträgerin ONTRAS Gastransport GmbH wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der FGL 91 geben. Im Zuge des Genehmigungs-</p>	<p>Wird berücksichtigt (siehe TÖB Nr. 15).</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	verfahrens wurden Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 7461 eingetragen und sind verbindlich.	
	Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.	
11. Straßenbauamt Neustrelitz	Schreiben vom 15.03.2022	
	Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene öffentliche Straßen.	
	Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum o.g. Entwurf der Gemeinde Bartow mit dem Stand 03. Februar 2022.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	Schreiben vom 02.03.2022 Durch die genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Eine weitere Beteiligung der Bundeswehr für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
13. Deutsche Telekom	Schreiben vom 09.03.2022	
	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.	
	<p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:</p> <p><u>unmittelbar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern ▪ durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind. <p><u>mittelbar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch eine dritte Leitung, die im <u>selben Spannungsfeld</u> eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt <p>durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden</p>	Wird berücksichtigt. Die Hinweise und Anforderungen finden bei der Aufbereitung des Durchführungsvertrages Berücksichtigung. Die Stellungnahme der Telekom wurde dem Vorhabenträger zur Information bzw. zur späteren Weiterleitung an die Tiefbaufirmen übergeben.
	Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich. Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de</p>	
	<p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>(planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
14. E.dis AG		
15. GDMCom	Schreiben vom 28.03.2022	
	Antwort im Namen der Betreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport, VGN Gasspeicher.	
	Keine Betroffenheit der Betreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VGN Gasspeicher GmbH,	
	Daher keine Einwände gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Betroffenheit beim Betreiber ONTRAS Gastransport GmbH	
	Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.	
	Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):	Der Trassenverlauf wird im Zuge der Planung berücksichtigt. Das Plangebiet wurde so angepasst, dass die Leitungssachse mit zugehörigem Schutzstreifen außerhalb des Geltungsbereichs liegt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Die derzeitige ungefähre Lage in der obigen Tabelle aufgeführten Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Im angefragten Bereich plant ONTRAS das Vorhaben „Neuverlegung der FGL 91 von Dersekow nach Sponholz“ (Projekt-Nr.: 16.17113). Die Ausführung im angefragten Bereich ist voraussichtlich für den Zeitraum 10/2023 bis 03/2025 vorgesehen.</p> <p>Zu Ihrer Information übergeben wir Ihnen für die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 91 sowohl aktuelle Leitungsbestandspläne als auch Baupläne, die den zukünftigen bereits planfestgestellten Trassenverlauf für die Neuverlegung der FGL 91 enthalten.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Mit der Stellungnahme wurden weitere Hinweise und Pläne durch die GDMCom übergeben.</p>	<p>Die planfestgestellte Trasse wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen</p> <p>Die Hinweise der ONTRAS wurden dem Vorhabenträger zur Information bzw. zur späteren Weiterleitung an die Tiefbaufirmen übergeben.</p>
16. GASCADE	Schreiben vom 15.03.2022	
	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BILOnlineportal unter https://portal.billeitungsauskunft.de eingeholt werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Nachdem das BIL-Portal mittlerweile sehr umfangreich auch von Behörden und Planungsbüros für die oben beschriebenen Aufgaben genutzt wird, würden wir es sehr begrüßen, wenn auch Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden und Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das BIL-Portal richten.</p>	
<p>17. Vodafone Kabel Deutschland</p>	<p>Schreiben vom 04.04.2022</p> <p>Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH macht keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>18. 50 Hertz</p>	<p>Schreiben vom 02.03.2022</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>19. Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg</p>	<p>Schreiben vom 29.03.2022</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand:</p> <p>Das Vorhaben steht entsprechend der Begründungsunterlagen mit seiner Lage im Außenbereich östlich der Ortslage Bartow nicht im Einklang mit dem Ziel der Raumordnung 5.3 (9) LEP MV. Damit entspricht der Vorentwurf des Bebauungsplans derzeit nicht dem</p>	<p>Wird berücksichtigt, es erfolgte eine Klärung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (siehe TÖB Nr. 1).</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Im Interesse der Rechtssicherheit des Vorhabenträgers ist die Klärung dieses Sachverhalts dringend geboten.</p> <p>Auch die Lage im Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ gem. Programmsatz 3.1.4 (1) des RREP Mecklenburgische Seenplatte und der damit bestehende Widerspruch zu diesem Grundsatz der Raumordnung ist nach unserer Auffassung ein wichtiger und noch abschließend zu klärender Punkt.</p>	
<p>20. Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Schreiben vom 02.03.2022</p> <p>Aus Sicht der HWK OMV werden keine Einwände zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen erhoben.</p> <p>Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>21. Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“</p>		
<p>22. Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern</p>		
<p>23. Bauernverband Mecklenburg Vorpommern</p>	<p>Schreiben vom 29.03.2022</p>	
	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	In Abstimmung mit unserem territorial zuständigen Regionalbauernverband Altentreptow haben wir folgende Anmerkungen:	
	Das Präsidium, des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, hat nach verbandsinterner Diskussion zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen am 04.02.2021 das diesem Schreiben beigefügte Positionspapier beschlossen. Ein ähnliches Positionspapier wurde auch bundesweit durch den Deutschen Bauernverband verabschiedet (Anlage).	
	Wir fordern Sie auf, im Planungsverfahren die in den Positionspapieren enthaltenen landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Nutzfläche sollte unter Beachtung der derzeit weltweit angespannten Situation auf den Agrarmärkten im geringstmöglichen Umfang für außerlandwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden.	Wird berücksichtigt. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (siehe TÖB Nr. 1) wurde auch die Thematik der Nutzung bzw. Überplanung von Landwirtschaftsflächen in die Abwägung einbezogen. Zudem wurde eine textliche Festsetzung aufgenommen werden, dass zusätzlich zu der PV-Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet zulässig ist. Damit soll zukünftig ebenfalls eine kombinierte Nutzung (z.B. durch vertikal in Ost-West-Richtung aufgestellte PV-Modulen oder sonstige neue Nutzungskonzepte unter gleichzeitiger Nutzung der Zwischenflächen durch die Landwirtschaft „Agri-PV“) bauleitplanerisch ermöglicht werden.
	<p>Beschluss-Nr. 04022021/2/03</p> <p>Positionen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bauernverband unterstützt einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung). 2. PV-anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten nur errichtet werden im Konsens mit den bewirtschaftenden Landwirten, Flächeneigentümern und Gemeinden. 	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ol style="list-style-type: none"> 3. Der Ausbau von Photovoltaik soll vorrangig auf Dachflächen, Überbau von Straßen sowie Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden. 4. Die Nutzung von PV bietet Chancen einer Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Der Bauernverband lehnt PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht prinzipiell ab. 5. Es ist bei den Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den Landwirtschaftsbetrieben die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Es sind berechnete landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, so die Bevorzugung der Beweidung von PV-Flächen durch Schafe bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt. 6. In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen sollten nicht in Anspruch genommen werden. 7. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik sollten vorrangig ertragsschwache oder Flächen mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden. 8. PV-Anlagen sollten in bestehende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz integriert werden können. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden können. 9. Eine Möglichkeit besteht auch darin, PV auf Flächen zu installieren, die im Rahmen von Aktionsprogrammen nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden können. 10. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält. 	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p align="center">Beschlossen am 04.02.2021</p>  <p align="center">Position zum flächenschonenden Ausbau der Photovoltaik</p> <p>1. Ausbaziele und Grundsatzzpositionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ende 2023 sind in Deutschland knapp 60 Gigawatt Photovoltaikanlagen installiert. Dies ist nach dem Koalitionsvertrag bis 2030 auf 200 Gigawatt erhöht werden. Dabei soll der Ausbau zu einem Teil auf Dachanlagen und auf flächensparenden Anlagen. Damit werden PV-Freiflächenanlagen von heute etwa 30.000 ha bis 2030 um weitere 10.000 ha ausbauen. • Der DBV fordert einen Ausbau der Photovoltaik vorrangig auf Dächern, Gewerke- und Industrieflächen sowie Grünverschiebflächen. Insbesondere beim Regenwasserrücklauf sind die Nahstromerwartungen zu berücksichtigen. • Der DBV fordert, den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Sicherung einer nachhaltigen Ernährung soweit wie möglich zu vermeiden. Landwirtschaftliche Flächen sollten für andere, insbesondere landwirtschaftliche, Nutzungen für PV-Freiflächenanlagen eingesetzt werden. Hier muss eine regionale Differenzierung bzw. Abwägung britischer Agrarstrukturen über die verfügbare Kapazität abgeklärt in Vorrang zu gehen. <p>2. Forderungen für die EEG-Novelle 2022</p> <p>Vom beim Ausbau der Photovoltaik die landwirtschaftlichen Flächen zu schonen und zugleich die Wertschöpfung und Akzeptanz im ländlichen Raum zu fördern, fordert der DBV in der kommenden EEG-Novelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gebührengrenze von 20 MW bei PV-Freiflächenanlagen im EEG ist für eine regionale Streuung der Projekte beizubehalten. Dafür sollte auch ein Mindestabstand zum nächsten PV-Freiflächenanlage festgelegt werden. • Im EEG ist ein Vorrang für Bürgerenergieprojekte mit Festenquoten zu verankern. • Klart ist, dass die Länder regionale Eigen- bzw. Vorranggebiete für PV-Freiflächenanlagen festlegen. Sie müssen dabei agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, die die Ertragskriterien der Agrarstruktur nicht zu verletzen und es sind vorrangig ertragsbewusste Standorte zu verwenden. Im Gegenzug sollte die Landwirtschaft, insbesondere für landwirtschaftliche Ziele, gefördert werden. • Die Stellenbesitzer in Autobahn- & Eisenbahn sollten künftig bei der EEG-Förderung ausschließen. Agrarstrukturelle nachhaltige Flächenerschließungen und der Verlust von Agrarflächen durch Flächenkonflikte ist zu vermeiden. • Agri-PV sollte eine gute Dagegenstellung mit Landwirtschaft und Stromerzeugung auf dem Land erhalten. Die Ausschreibung für Agri-PV sollte nicht bis 2020 vorverlegt und auf Grünland erweitert werden. Eigen- und Halbtierhaltung sollte ermöglicht werden. Die Vorgaben für die Agrarstruktur mit Speicher sollte vereinfacht werden. 	
	 <ul style="list-style-type: none"> • Eine PV-Water-Systeme Wasserspeicher ist unter bestimmten Bedingungen akzeptabel. Es müssen aber agrarstrukturelle Aspekte der Nutzung berücksichtigt werden. Vor allem die Nutzung der Flächen für die Produktion von Wasser ist zu berücksichtigen. Die Nutzung von PV-Anlagen in Kombination mit der Erzeugung von Wasser ist zu berücksichtigen. • Aktuelle landwirtschaftliche Flächen sollten in einer besonderen Ausweisung für PV-Freiflächenanlagen werden. Insbesondere die Nutzung von Grünland für PV-Freiflächenanlagen ist zu berücksichtigen. • Schnellbau von PV-Freiflächenanlagen ist zu berücksichtigen. Die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen ist zu berücksichtigen. • HO einer Landwirtschaftlichen Flächen sollten die Förderung in der Regulierung der Photovoltaik berücksichtigt werden. Die Förderung der Photovoltaik ist zu berücksichtigen. <p>3. Weitere Forderungen von grundsätzlicher Bedeutung zum Ausbau der Photovoltaik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Photovoltaik im EEG sollten ebenfalls Regelungen für eine regionalisierte Förderung ergriffen werden. • Die Ausbau der Photovoltaik ist zu berücksichtigen. • Eine regionalisierte Photovoltaikförderung ist zu berücksichtigen. Die Photovoltaik ist zu berücksichtigen. • Die Photovoltaik ist zu berücksichtigen. Die Photovoltaik ist zu berücksichtigen. • Die Photovoltaik ist zu berücksichtigen. Die Photovoltaik ist zu berücksichtigen. • Die Photovoltaik ist zu berücksichtigen. Die Photovoltaik ist zu berücksichtigen. 	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
24. Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	<p>Schreiben vom 16.03.2022</p> <p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich <u>des o. g. Vorhabens kein</u> vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 <u>nicht</u> zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
25. Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
26. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland eV	Schreiben vom 07.03.2022	
	Im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit wie folgt Stellung:	
	Die Planung sieht vor, auf SO 1 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und auf SO 2 eine Wasserstoffproduktionsanlage mit Batteriespeicher zu errichten. Die meisten Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Solarmodule ist nach den Angaben in den Planungsunterlagen mit minimaler Flächenversiegelung (kleiner 2%) der bebaubaren Fläche zu rechnen. Weitere zusätzliche Versiegelungen werden durch die Errichtung eines Trafos verursacht. Die Überdeckung mit Solarmodulen beträgt bei einer GRZ von 0,7 maximal 70 %.	
	Alle vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sollen nach den Planungsunterlagen erhalten bleiben. Entlang der Plangebietsgrenzen sind überall dort Sichtschutzhecken vorgesehen, wo keine Gräben und keine Gehölze vorhanden sind. Es sind ausgedehnte Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft geplant, auf denen Offenland, Streuobstwiesen und Vernässungen realisiert werden sollen.	
	Grundsätzlich hält der BUND aus Klimaschutzgründen einen Ausbau der Solarenergie für notwendig und bei Berücksichtigung der Anforderungen des Arten-, Natur- und Gewässerschutzes für vertretbar. Allerdings ist eine Installation von Photovoltaikanlagen auf bzw. an bestehenden baulichen Anlagen aus Sicht des BUND grundsätzlich vorzugswürdig vor einer Flächeninanspruchnahme von Frei- bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen. In diesem Spannungsfeld zwischen Energiewende und Natur- und Flächenschutz will der BUND dazu beitragen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien umweltverträglich erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Zusätzlich zu PV-Dachanlagen sind für die Erreichung der Klimaziele bzw. für eine generell regenerative Energieversorgung auch PV-Freiflächenanlagen erforderlich.
	Es ist sicher zu stellen, dass das Vorhaben in Bezug auf Natura 2000-Gebiete, insbesondere auch das GgB „Tollensetal mit Zuflüssen“ DE	Wird berücksichtigt. Es liegt eine FFH-Vorprüfung vor, siehe auch TÖB Nr. 2.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	2245-302 und das VSG „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ DE 2347-401 verträglich erfolgt. Im VSG sind zahlreiche Brutpaare nach Anhang I der VS-RL geschützter Arten und auch einige nach Anhang I der VS-RL durchziehende Arten vorhanden. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die überlassenen Planungsunterlagen enthalten eine Untersuchung in Bezug auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die im ca. 3 km Umkreis liegenden Natura 2000- Gebiete nicht beeinträchtigt werden dürfen, dass die Planunterlagen gem. Stellungnahme BUND eine Untersuchung bezüglich naturschutzrechtlich geschützter Gebiete enthalten und dass seitens des BUND keine Einwände dazu erhoben werden.
	Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.	
	Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.	
27. NABU	<p>Schreiben vom 30.03.2022</p> <p>Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden.</p> <p>Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.</p>	
	Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen jedoch noch Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen und Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen.	
	Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-solarparks.pdf</p>	
	<p>Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. „<i>Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.</i>“ Der NABU MV legt besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Moorböden und in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen befindet sich derzeit in den letzten Zügen der Vorbereitung.</p>	
	<p>Kernforderungen des NABU sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderpriorität auf Dachflächen - Naturverträgliche Standortwahl - Nutzung von Synergiepotenzialen - Ökologische Gestaltung - Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts - Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut - Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten. 	
	<p>Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, (RamsarGebiete) sollen verbindlich vom Ausbau von Solarparks ausgeschlossen werden. 	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz - Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitats - FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitats der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen. - Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten - Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden - Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen. 	
	<p>Im vorliegenden Fall sieht der NABU M-V insbesondere die Bebauung von mehreren Grünlandflächen als kritisch an. Allgemein vertritt der NABU die Meinung, dass wenn Grünland mit Solarmodulen bebaut wird, abhängig von Habitatqualität und umgebende Naturelemente, eine erhebliche Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten herbeigeführt wird. Vor allem Artenreiche Grünland-Standorte sowie Grünland-Standorte in grünlandarme Regionen müssen deshalb frei von Bebauung (mit Solarparks) bleiben. M-V gehört im deutschlandweiten Vergleich zu den grünlandärmeren Bundesländern und muss dies mit beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung sieht die maximal 65%ige Überdeckung von 27,4 ha intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen im nördlichen Bereich aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Gesamtkonzeptes vor. Im Bereich externer Maßnahmen werden etwa 30 ha Acker in extensives Grünland umgewandelt. Auch im Bereich der PVA entsteht extensives Grünland unter den Modulen und auf den Maßnahmenflächen (135 ha). 11,8 ha vorhandener Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden dem Naturschutz gewidmet. So wird der Verlust von Grünland umfassend ausgeglichen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Der NABU setzt sich dafür ein, dass der Anteil der überschirmten Grundfläche 40 Prozent der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreitet. In Kombination mit breiteren Reihenabständen (mind. 3 Meter) kann so die Ansiedlung und der Nutzen durch Insekten, Reptilien und Vögel optimiert werden. Auf S. 12 der Begründung zum Vorentwurf (2022) wird derzeit jedoch von einer Bedeckung von max. 70% der bebaubaren Fläche ausgegangen. Dies spricht den Ansprüchen des NABU entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufwertung des Ackers durch Grünlandentwicklung im Sondergebiet tritt auch bei einer Überdeckung von über 40% ein, da bodenbewohnende Arten neuen Lebensraum gewinnen und die Fremdstoffeinträge in den Boden zurückgehen.</p>
	<p>Zur Steigerung der Biodiversität und als Sichtschutz sieht der NABU entlang der Einzäunung der Anlage breite Grünstreifen mit mittel- bis hochwüchsigen Staudensäumen von mindestens drei Metern Breite oder naturnah gestaltete Hecken von mindestens sechs Metern als notwendig an. Mit Sichtschutzhecke von 3 m bleibt der aktuelle Planungsstand hinter der Forderung des NABU zurück.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der vom NABU vorgeschlagene 3 m breite Staudensaum muss durch eine Hecke ersetzt werden, um den Sichtschutz zu gewährleisten. Die Funktion des Staudensaums ist auf den zahlreichen Grünflächen des Plangebietes präsent.</p> <p>Die Hecken von 5 m Breite auf den Maßnahmenflächen im Zusammenhang mit den umgebenden Grünflächen gewährleisten den vom NABU erwünschten ökologischen Effekt.</p>
	<p>Mit über 190 ha Gesamtgröße ist die B-Planfläche für den Ortsraum prägend und stellt ein Querungshindernis für größere Wildtiere da. Der NABU sieht es als notwendig an, bei großen Flächen die Einplanung von Querungsmöglichkeiten für Großsäuger vorzusehen (bspw. durch eine entsprechende Breite (> 50 Meter) und ausreichend dichten und nach Möglichkeit gestuften Gehölzbestand. Die Korridore dürfen zudem nicht direkt an einer Straße enden). Weiterhin ist die Notwendigkeit von Querungsmöglichkeiten mit vorhandenen Leitstrukturen abzugleichen und der Zielkulisse Maßnahmen M1, M2 und M3. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Aufwertung bzw. Verbundherstellung der bestehenden, gesetzlich geschützten Sölle einen wichtigen Beitrag zur naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen leisten kann. Aus bspw. Bild 24 und Bild 29 (Vorentwurf Umweltbericht S. 49, S. 51) wird ersichtlich, wie verschwindend klein die Wasserfläche der Sölle ist. Hier besteht noch deutliches Kompensationspotenzial innerhalb der Planfläche.</p>	<p>Korridore beeinträchtigen die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein intensiver Wildwechsel von Großsäugern in so großer Nähe zur Ortschaft besteht. Zudem sind zwischen den einzelnen SO Freiräume vorhanden (an den Bachläufen, entlang der Grünflächen im Osten, etc.), die Wild zur Querung nutzen kann.</p> <p>Durch den Verbund der Sölle kann die Wasserzufuhr nicht erhöht werden. Zudem werden ggf. Sperrschichten zerstört. Eine Aufwertung der Sölle erfolgt durch deren Lage in den Kompensationsflächen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Die avifaunistischen Erhebungen ergaben, dass u.a. jeweils ein Brutpaar der Art Kranich, Rotmilan und Schwarzmilan festgestellt wurden. Die Greifvögel haben sich direkt in der Nähe des bestehenden Intensivgrünlands angesiedelt. Durch den Bau der PV-Anlagen an sich, die Anlage eines Gewässers und die Anlage einer Streuobstwiese kommt es zu einer Änderung der horstnahen Grünlandkulisse. Der NABU fordert zu einer dezidierten Darstellung auf, welchen Wissenstand es zum Jagdverhalten von Milanen in Solarparks gibt, welchen Einfluss das fehlende Grünland auf Bruterfolg etc. haben könnte und welche prognostizierte Auswirkung die Maßnahmen M1-3 für die Tiere haben wird. Auch der mögliche Funktionsverlust der Vorhabenflächen für die Art Feldlerche ist unbedingt zu thematisieren.</p>	<p>Ein Artenschutzfachbeitrag wurde zwischenzeitlich erstellt.</p>
	<p>Beim Bauvorhaben selber sind selbstverständlich die Beachtung der Horstschutzzone für den Kranich bzw. artenschutzrechtliche Verbote (bspw. Störung der Rotmilan- und Schwarzmilanbrut) zu beachten. Die Deckung des restlichen Kompensationsdefizites über zielartbezogene Multifunktionsmaßnahmen könnte zur Entschärfung des Konflikts beitragen (bspw. Festlegung greifvogelfreundlich bewirtschafteter Grünlandflächen mit Ansitzwarten auf vorher ungeeigneten Ackerflächen). Hier ist anzumerken, dass eine naturschutzgerechete Grünlandbewirtschaftung nicht gleichbedeutend ist mit für Greifvögel optimal bewirtschafteten Dauergrünland.</p>	<p>Die Horstschutzzone wurde beachtet. (Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II.)</p> <p>Die Bewirtschaftung der Flächen als Dauergrünland widerspricht den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung und führt zu Verlusten von Bodenbruten.</p>
	<p>Für eine bessere Einschätzung der Umweltbeeinträchtigungen bitten wir spätestens bei der nächsten Beteiligungsmöglichkeit um Zusendung der fachlichen Berichte (bspw. Artenschutzfachbeitrag).</p>	<p>Ein Artenschutzfachbeitrag wurde zwischenzeitlich erstellt.</p>
	<p>Der Mahdzeitpunkt für die Flächen M1 ist zu präzisieren, die Flächengröße-/tiefe und Ausgestaltung des Standgewässers M2 ist zu detailliert darzustellen.</p>	<p>Der Mahdzeitpunkt richtet sich nach den Vorgaben der HzE und wie bereits in M1 festgesetzt, nach der Brutzeit. Für das Standgewässer wird eine vertiefende Planung durchgeführt.</p>
	<p>Der NABU M-V fordert zu einer allgemeinen Auseinandersetzung mit den <i>Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen</i> und <i>Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl von Solar-Freiflächenanlagen</i> des KNE (Kompetenzzentrum für Energiewende und Naturschutz) auf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/kriterien-fuer-einenaturvertraegliche-gestaltung-von-solar-freiflaechenanlagen/	
	Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.	
28. Gemeinde Golchen über Amt Treptower Tollensewinkel		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow-Ost“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
29. Gemeinde Breest über Amt Treptower Tollensewinkel		
30. Gemeinde Daberkow über Amt Jarmen-Tutow		
31. Gemeinde Völschow über Amt Jarmen-Tutow		
32. Gemeinde Krusenfeld über Amt Anklam-Land		
33. Gemeinde Iven über Amt Anklam-Land		
34. Gemeinde Spantekow über Amt Anklam-Land		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.2. „Solarpark Bartow-West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr.	Äußerung	Abwägung
-----	----------	----------

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Landgut Bartow GmbH & Co. KG	Schreiben vom 15.06.2023	
	<p>Hiermit nehmen wir Stellung zu dem von Ihnen veröffentlichten Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“.</p> <p>Wir sind Eigentümer von einem Großteil der Flurstücke im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow, auf denen der Solarpark errichtet werden soll.</p> <p>Wir befürworten das Projekt ausdrücklich, da wir einen deutlichen Mehrwert für unser Unternehmen, aber auch für die Gemeinde in dem Projekt sehen.</p> <p>Aufgrund der langjährigen intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch den Vorbesitzer aber auch durch uns, der immer trockener werdenden Sommer und in Konsequenz schrumpfenden Wasserreserven und Grundwasserstände als auch der damit einhergehenden Unsicherheiten bei den Ernteerträgen, wird die Bewirtschaftung der Flächen zunehmend schwieriger. Um unseren Betrieb langfristig wirtschaftlich abzusichern, sind alternative Nutzungskonzepte, wie der geplante Solarpark, notwendig, da die damit verbundenen, über mind. 25 Jahre gesicherten Pachteinnahmen es uns ermöglichen, einen Teil unserer Einnahmen abzusichern und Rücklagen aufzubauen, mit denen notwendige Investitionen getätigt und bei Bedarf schwierige Jahre finanziell überbrückt werden können. Auch sichern wir so Arbeitsplätze in der Region.</p> <p>Der geplante Solarpark bedeutet somit nicht nur für uns, sondern auch für unsere Gemeinde gesicherte Einnahmen (Gewerbesteuer, jährliche Einnahmen aus dem Solarpark etc.) über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahre.</p>	Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Wir als Landgut Bartow befürworten den Ausbau von Erneuerbaren Energien, wie Solar- und Windenergieanlagen, da diese zur	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.2. „Solarpark Bartow-West“ Gemeinde Bartow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr.	Äußerung	Abwägung
	<p>nachhaltigen und zukunftssicheren Energiegewinnung beitragen und aus unserer Sicht auch eine Stabilisierung der Strompreise bewirken können. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in Europa, den Auswirkungen der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine erachte wir die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und den damit einhergehenden unberechenbaren Strompreisschwankungen als enorm wichtig.</p>	
	<p>Uns eröffnet der geplante Solarpark die Möglichkeit, lokal und sauber erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien zu nutzen und damit auch den Absatz unserer Erzeugnisse zu forcieren.</p>	
	<p>Über dies ist die stetige Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch von Windenergieanlagen den Zielen der Bundesregierung und des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zuträglich.</p>	
	<p>Wir erachten es aus den voranstehend genannten, aber auch aus gesellschaftspolitischen Gründen als unerlässlich, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Gemeinde Bartow zu forcieren. Aus diesem Grund unterstützen wir das Vorhaben und sind zuversichtlich, dass weitere Projekte dieser Art in der Gemeinde Bartow folgen werden.</p>	